

Abwesenheits- und Dispensationsregelung

Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich (§ 211, VBG). In der Volksschulverordnung vom Dezember 2008 werden folgende Dispensationsmöglichkeiten vom Unterricht unterschieden:

Unvorhersehbare Abwesenheit vom Unterricht	
<p><u>Aus der Volksschulverordnung § 11</u> Unvorhersehbare unvermeidliche Abwesenheiten sind der zuständigen Lehrperson von den Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes zu melden. Als unvermeidliche Abwesenheiten gelten Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen oder wesentlich erschweren. Abwesenheiten, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung den Anforderungen der obigen Absätze 1 und 2 nicht genügt, gelten als unentschuldigtes Schulversäumnis.</p>	<p><u>Allgemein anerkannte Absenzen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Krankheit oder Unfall der Lernenden • Ansteckende Krankheiten in der Familie • Krankheit oder Todesfall in der Familie • Ereignisse durch höhere Gewalt
Voraussehbare Abwesenheit: Dispensation vom Unterricht	
<p><u>Aus der Volksschulverordnung § 10</u> Lernende können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden. Für Dispensationen vom Unterricht ist bis zu drei Tagen die Klassenlehrperson, für längere Dispensationen sowie für generelle Dispensationen von einzelnen Fächern die Schulleitung zuständig. Die Schulpflege erlässt Richtlinien.</p> <p><u>Frist</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 2 Schulwochen im Voraus bei Dispensationen von bis zu drei Tagen schriftlich an Klassenlehrperson • Mindestens 4 Schulwochen im Voraus bei längeren Dispensationen schriftlich an die Schulleitung 	<p><u>Allgemein anerkannte Gründe</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Arzt oder Zahnarztbesuche, soweit diese nicht ausserhalb der Unterrichtszeit angesetzt werden können • Abwesenheit wegen amtlicher Aufgebote (z.B. schulische Dienste) <p><u>Mögliche weitere Gründe</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflege von familiären Beziehungen • Wettkampfsport, Vereinsaktivitäten • Künstlerische und kulturelle Aktivitäten • Für hohe religiöse Feiertage • Förderung von besonderen Talenten • bei mehrmonatigem berufsbedingtem Auslandsaufenthalt der Erziehungsverantwortlichen
Jokertage	
<p><u>Aus der Volksschulverordnung § 2</u> Die Schulpflege kann Lernenden erlauben, dem Unterricht während höchstens vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernzubleiben (Jokertage).</p> <p><u>Sinn und Zweck</u> Jokertage ermöglichen den Lernenden, dem Unterricht ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernzubleiben. Die Jokertage erlauben den Erziehungsberechtigten, allfällige voraussehbare Absenzen unbürokratisch zu organisieren. Nicht möglich sind kurzfristige, evtl. sogar wetterabhängige Urlaubstage.</p> <p><u>Frist</u> 7 Kalendertage im Voraus schriftlich mit Formular an Klassenlehrperson</p>	<p><u>Wichtige Hinweise</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeldete Jokerhalbtage gelten als entschuldigte Absenz. • Es können nur ganze Halbtage bezogen werden. • Am ersten Schultag nach den Sommerferien dürfen keine Jokertage bezogen werden. • Nicht bezogene Jokerhalbtage verfallen am Ende des Schuljahres. • Gesuche können abgewiesen werden, wenn sich Lernende wiederholt ordnungswidrig verhalten oder die Bedingungen bei früheren Bezügen von Jokertagen nicht erfüllt wurden.
Allgemeine Bestimmungen	
<p><u>Zuständigkeiten</u> Für die Jokertage und Dispensationen bis 6 Halbtage ist die Klassenlehrperson, ab 7 Halbtagen ist die Schulleitung zuständig. Rekursinstanz ist das Bildungsdepartement.</p> <p><u>Dispensationsgesuche</u> Sind schriftlich bei der zuständigen Stelle, Klassenlehrperson oder Schulleitung, rechtzeitig einzureichen.</p> <p><u>Nacharbeiten</u> Lernende, welche Jokertage oder Dispensationstage beziehen, müssen den verpassten Unterricht in eigener Verantwortung nachholen. Verpasste Prüfungen müssen nachgeholt werden. Es besteht kein Anrecht auf Nachhilfeunterricht. Die Lernziele sind gleichzeitig mit der Klasse zu erreichen.</p>	<p><u>Unentschuldigte Absenzen</u> Unentschuldigte Absenzen werden mit den Jokertagen verrechnet und sofern sie mehr als vier Halbtage betragen, im Zeugnis vermerkt. Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse von Lernenden verantwortlich sind, können von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1500 Franken gebüsst werden. Im Wiederholungsfall können die verantwortlichen Erziehungsberechtigten, sofern sie von der Schulleitung bereits mit einer Ordnungsbusse bestraft worden sind, von der Schulpflege mit einer Busse bis zu 3000 Franken bestraft werden.</p>